

DJS, Generalsekretariat, 8510 Frauenfeld

Thurgauischer Tierschutzverband
Herr Reinhold Zepf
Präsident
8501 Frauenfeld

+41 52 724 22 02, claudius.graf-schelling@tg.ch
Frauenfeld, 28. Oktober 2013

Meldepflicht für abgeschossene Haustiere

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. September 2013 in obgenannter Angelegenheit und äussern uns dazu im Auftrage des Regierungsrates wie folgt:

§ 26 Abs. 2 des kantonalen Jagdgesetzes (JG; RB 922.1) lässt es zu, dass Hunde bei der Verfolgung von Wild und verwilderte Katzen im Wald durch Organe der Jagdpolizei oder durch Revierpächter abgeschossen werden können. § 21 der kantonalen Jagdverordnung (JGRV; RB 922.11) präzisiert diese Regelung insofern, dass als Jagd-, Blinden-, Sanitäts- oder Polizeihunde erkennbare Hunde, die bei der Verfolgung von Wild angetroffen werden, erst nach schriftlicher Verwarnung der Halterin oder des Halters abgeschossen werden dürfen. Diese kantonale Normierung, die keine Meldepflicht enthält, stützt sich grundsätzlich darauf ab, dass nach dem Jagdgesetz des Bundes (JSG; SR 922.0) verwilderte Hauskatzen ganzjährig bejagbar sind (vgl. Art. 5 Abs. 3 lit. a JSG) und das Wildernlassen von Hunden einen Straftatbestand nach Art. 18 Abs. 1 lit. d JSG darstellt.

Die grundsätzliche Möglichkeit eines Abschusses von wildernden Hunden oder verwilderten Hauskatzen beinhaltet die Zielsetzung, den Schutz von Wildtieren vor Störungen (verbunden mit allen Konsequenzen für die Wildtiere) zu gewährleisten und das unnötige Töten von Wildtieren durch Haustiere zu verhindern. Im Kanton Thurgau werden jährlich allein zwischen 40 und 50 Fälle von durch Hunden gerissenen Rehen nachgewiesen. Die Dunkelziffer von nicht aufgefundenen Tieren dürfte diese Zahl indessen bei Weitem übersteigen, da nur ein Teil der verendeten Wildtiere entdeckt wird. Über getötete Kleintiere wie z. B. junge Feldhasen oder bodenbrütende Vögel sowie Reptilien und Amphibien durch verwilderte Hauskatzen existieren im Kanton Thurgau keine Informationen. Wissenschaftliche Untersuchungen gehen allerdings davon aus, dass verwilderte Hauskatzen sich wie wilde Raubtiere verhalten und deren Prädationsdruck bedrohte Arten arg in Bedrängnis bringen kann. Aufgrund von aktuellen Schätzungen ist in der



Schweiz von 100'000 bis 300'000 verwilderten Hauskatzen auszugehen (Aussage in der Sendung „Einstein“ vom Oktober 2013), was darauf hindeutet, dass der Einfluss von verwilderten Hauskatzen auf Kleintiere nicht zu unterschätzen ist.

Einen grundsätzlichen Abschuss von verwilderten Hauskatzen im Wald und wildernden Hunden im Sinne der zitierten Bestimmungen als letzte - wenn auch drastische - Massnahme zuzulassen, halten wir aus den oben angeführten Gründen daher für gerechtfertigt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei der Ausführung eines solchen Abschusses generell die Hemmschwelle bei der Jägerschaft sehr hoch ist, da sich jeder Jäger bewusst ist, dass es sich um ein Haustier handelt und er einen solchen Abschuss auch rechtfertigen muss. Von einem Abschuss von verwilderten Hauskatzen ist unserer Jagd- und Fischereiverwaltung in den letzten zehn Jahren denn auch nichts bekannt geworden. Beim Abschuss von wildernden Hunden ist der von Ihnen erwähnte Fall „Skippy“ zudem das einzige bekanntgewordene Ereignis in den letzten zehn Jahren. Es sind aber mehrere Fälle dokumentiert, wo bekannte Hundehalterinnen oder Hundehalter verschiedentlich durch die Jägerschaft schriftlich verwarnet bzw. verzeigt wurden wegen wildernder Hunde. Dies bestätigt, dass die Jägerschaft mit dem Abschuss von wildernden Hunden sehr zurückhaltend umgeht und in der Praxis die fehlbaren Hundehalterinnen oder Hundehalter analog zu § 21 JGRV wie bei Jagd-, Blinden-, Sanitäts- oder Polizeihunden zuerst verwarnet (teilweise sogar mehrfach), wie dies übrigens auch im Fall „Skippy“ geschehen ist.

Obwohl der Verlust eines Haustieres für die betroffene Halterin oder den betroffenen Halter sicher schmerzhaft sein kann, halten wir Ihre Forderung für eine gesetzliche Regelung einer Meldepflicht abgeschossener Haustiere, basierend auf einem einzigen dokumentierten Fall, als nicht angezeigt. Sollten nämlich tatsächlich verwilderte Hauskatzen geschossen werden, ist davon auszugehen, dass diese Katzen weder mit einem Chip gekennzeichnet sind, da keine Kennzeichnungspflicht besteht, noch sich eine Halterin oder ein Halter eruieren lässt. Bei verwilderten Hauskatzen wird sich auch keine Halterin oder kein Halter melden bzw. nach diesen Tieren suchen, da sie eben „herrenlos“ sind. Eine Meldung an eine noch zu definierende Meldestelle würde damit zum Leerlauf und schaffe nur unnötigen administrativen Aufwand, aus dem kein Nutzen gezogen werden kann. Bei Hunden besteht dagegen eine Kennzeichnungspflicht und dessen Halterin oder dessen Halter kann in aller Regel gefunden werden. Da es sich aber bei wildernden Hunden um einen Straftatbestand gemäss JSG handelt, erfolgt bei einem Abschuss durch die Jägerschaft auch eine Verzeigung gegen die Hundehalterin oder den Hundehalter, die oder der entweder bekannt ist oder aufgrund der Kennzeichnung des Hundes durch die Behörden (Tierarzt, Polizei, Gemeindeverwaltung) ermittelt werden kann. Eine solche Verzeigung wird der Jäger, der einen Abschuss macht, nicht zuletzt aus Eigeninteresse einreichen, um sich selber abzusichern und nicht dem Verdacht ausgesetzt zu sein, einen Hund ohne hinreichenden Grund abgeschossen zu ha-

3/3

ben, da sich ein solcher Abschuss kaum verheimlichen lässt. Spätestens durch das Einreichen einer Verzeigung wird die Hundehalterin oder der Hundehalter über das Verbleiben des Hundes informiert. Dies ist auch im Fall „Skippy“ so abgelaufen. Es verhält sich deshalb nicht so, dass - wie in Ihrem Brief ausgeführt - „Familien nicht über das Schicksal ihres Haustieres informiert würden und noch Monate nach dem Tier suchen müssten“. Spätestens zwei bis drei Tage nach dem Abschuss des Hundes „Skippy“ wurde dies dem Hundehalter sowohl durch die Jagdgesellschaft als auch durch die Polizei mitgeteilt.

Zusammenfassend erachten wir den Antrag Ihres Verbandes für eine Meldung abgeschossener Haustiere als nicht notwendig und mit einem überproportionalen, administrativen Aufwand verbunden, der keinen Nutzen bringt bzw. im Falle von abgeschossenen, wildernden Hunden bereits ohne gesetzliche Regelung gewährleistet ist. Da es sich überdies nur um ein äusserst seltenes Ereignis handelt, stellte die Einführung einer gesetzlichen Meldepflicht zudem eine Überreglementierung dar.

Freundliche Grüsse

Departement für Justiz und Sicherheit
Der Departementschef

Dr. Claudius Graf-Schelling